

Ergänzende Richtlinien und Empfehlungen zum Vollzug des „Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Universitäten“ der Universität Bayern e.V. an der Fakultät für Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München

Datum: 20.10.2020

Herausgeber: Dekan, Studiendekan, Geschäftsführung

Nach Beschluss der Hochschulleitung der LMU München gilt das „Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Universitäten“ (HyKoUniBay; Stand: 17. September 2020) an der LMU ab 28. September 2020 uneingeschränkt. Die LMU erarbeitet darüber hinaus Maßnahmenbündel sowie Durchführungsbestimmungen, welche die Maßgaben des Rahmenhygienekonzeptes des Universität Bayern e.V. näher ausführt. Nach Nr. 1 letzter Absatz der HyKoUniBay passt die Fakultät für Physik ihre ergänzenden Richtlinien vom 1. Juli 2020 wie folgt an:

1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten für alle Mitglieder der Fakultät.
- b. Darüber hinaus gelten die Regelungen für die Gebäude der Fakultät als auch für die von der Fakultät genutzten Gebäudeteile, wie:
 - Schellingstraße 4
 - Geschwister-Scholl-Platz 1
 - Amalienstraße 54
 - Theresienstraße 37
 - Königinstraße 10
 - Oettingenstraße 67
 - Scheinerstraße 1
 - Am Coulombwall 1, 1a, 1b und 6, Garching bei München
 - Edmund-Rumpler-Str. 9
 - Wendelstein-Observatorium, Wendelsteingipfel, Bayrischzell

2. Verantwortung für die Umsetzung

[Ergänzend zu den Regelungen Nr. 2 e) und f) HyKoUniBay]

- a. Alle Mitglieder der Fakultät für Physik sind verantwortlich dafür, dass die nachstehenden Regelungen eingehalten werden.

- b. Eine besondere Verantwortung liegt bei allen Vorgesetzten, wie Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern, Professorinnen und Professoren, Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern, Leiterinnen und Leitern der zentralen Einrichtungen der Fakultät sowie Leiterinnen und Leitern von ausnahmsweise genehmigten Präsenzveranstaltungen (Sitzungsleitungen, Lehrpersonal, Prüferinnen und Prüfer).
- c. Die Belange gefährdeter Personen oder von Personen mit gefährdeten Angehörigen bedürfen in allen Fällen besonderer Aufmerksamkeit und eines besonderen Schutzes durch die Vorgesetzten.

3. Abstandsgebot

[Ergänzend zu den [Regelungen Nr. 2 a\) HyKoUniBay](#)]

- a. Nach den offiziellen Vorgaben ist immer ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Fakultät empfiehlt aufgrund aktueller Untersuchungen zur Ausbreitung von Tröpfchen mit der Atemluft allerdings eher den deutlich sichereren Abstand von 3 m.
- b. Aufzüge sollten möglichst nicht genutzt werden. Falls eine Aufzugnutzung unumgänglich ist, darf dieser nur von einer Person genutzt werden.
- c. Es wird ein respektvolles Miteinander erwartet, welches auf die Gesundheit und das Wohlbefinden aller abzielt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass man sich umsichtig und defensiv im Gebäude bewegt. Unnötige Wege oder Aufenthalte im Gang, Treppenhaus oder sonstigen Bereichen des Gebäudes sowie Gruppenbildung sind zu vermeiden.

4. Tragen von Mund-Nasen-Schutz

[Ergänzend zu den [Regelungen nach Nr. 2 a HyKoUniBay](#)]

- a. In allen Gebäuden und Räumen **der LMU ist stets ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**
- b. Ausgenommen von dieser Regel sind Büroräume in Einzelnutzung.
- c. **Mund-Nasen-Bedeckungen können von der LMU zentral nicht in ausreichender Menge, insbesondere nicht für den Labor- und Werkstattbetrieb, zur Verfügung gestellt werden.** Es wird empfohlen, dass die Mitarbeiter/innen ihre eigenen Masken mitbringen oder Masken in Sammelbestellungen von den Lehrstühlen und Arbeitsgruppen beschafft werden. Für Fragen zu den LMU-Masken steht Ihnen Frau Andrea Novotny sehr gerne zur Verfügung.

5. Hygiene-Maßnahmen und Lüftungskonzept

[Ergänzend zu Nr. 2 b und c HyKoUniBay sowie das Raumlüftungskonzeptes der LMU München (noch nicht verfügbar)]

- a. Die Fakultät und die Vorgesetzten stellen sicher, dass im Dienstbetrieb jederzeit abhängig von den räumlichen Gegebenheiten ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion besteht. Handdesinfektionsmittel können aktuell nicht zentral zur Verfügung gestellt werden und müssen von jedem Lehrstuhl und jeder Arbeitsgruppe dezentral beschafft werden.
- b. Besondere Aufmerksamkeit gilt bei der Benutzung von Toiletten, Sozialräumen und Teeküchen hinsichtlich der Einhaltung von Abständen und Hygienemaßregeln. Vor und nach der Nutzung sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren.
- c. In allen Räumen sind alle gegebenen Möglichkeiten der entsprechenden Durchlüftung der Räumlichkeiten häufig und regelmäßig zu nutzen.

6. Dienstbetrieb

[Ergänzend zu Nr.2 d, 6 und 7 HyKoUniBay]

- a. Der Aufenthalt in einem Fakultätsgebäude ist nur erlaubt, wenn sich die Person völlig gesund fühlt und nach bestem Wissen in den letzten 14 Tagen keinen direkten Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatte.
- b. Die Vorgesetzten sollen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin sehr weitgehend ermöglichen, ihre Arbeitsleistung flexibel zu erbringen. Sofern sinnvoll möglich, sollte die Arbeitsleistung im Home-Office erbracht werden und die Anwesenheit in Universitätsgebäuden auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- c. Die Vorgesetzten stehen in besonderer Verantwortung potentiell besonders gefährdete Personen geeignet zu schützen, entweder durch Zuweisung in ein Einzelbüro oder das weitest gehende Ermöglichen von HomeOffice.
- d. Falls Räume an der Fakultät aufgesucht werden müssen, wird weiterhin empfohlen, Maßnahmen zur räumlichen und zeitlichen Arbeitsorganisation in Betracht zu ziehen, die das Zusammentreffen von Mitarbeitern soweit wie möglich reduzieren, wie z.B. durch die Flexibilisierung von Anwesenheitszeiten, die Nutzung freier Raumkapazitäten oder die Bildung disjunkter Teams, die ohne zeitlichen Überlapp arbeiten.
- e. Arbeitsbesprechungen für dienstliche Belange, Betreuungsaufgaben u. ä. sind möglich, sofern nicht über Videodienste sinnvoll durchführbar, sollten jedoch auf ein zeitliches Minimum beschränkt werden und nur in ausreichend großen

Räumen (mindestens 10 qm pro Person) unter Beachtung der Hygienerichtlinien durchgeführt werden. Es **ist jederzeit** ein Mund-Nasen-Schutz (oder eine so genannte Community-Maske) **zu tragen**.

- f. Eine gemeinsame mehrstündige Nutzung von Großraumbüros sollte nur erfolgen, wenn dies zwingend erforderlich ist (siehe 6b), ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m gewährleistet werden kann und eine Raumfläche von mindestens 10 qm pro Person zur Verfügung steht. **Ein Mund-Nasenschutz ist zu tragen**.
- g. Die Benutzung von Labors und Werkstätten wird im Punkt 10 „Labor- und Werkstattbetrieb“ im Detail geregelt.

7. Lehrbetrieb

[Ergänzend zu Nr. 3 HyKoUniBay i.V.m. LMU Regelungen zum Infektionsschutz für theoretische Präsenzveranstaltungen]

- a. Präsenzveranstaltungen sind an der LMU grundsätzlich möglich, unterliegen allerdings strengen Regelungen und sind vom Dekan zu genehmigen. Für das Lehrangebot an der Fakultät für Physik ist bereits Anfang Oktober die grundsätzliche Entscheidung getroffen worden, dass keine Präsenzveranstaltungen stattfinden.. Dies betrifft alle Veranstaltungen, also auch Seminare, Vorlesungen, etc. Einzige Ausnahmen sind die E1 und die T0 für die Erstsemester-Studierenden, für die wir unter einem Inzidenzwert von 35 eine Teilpräsenz ermöglichen wollen.
- b. Für den Praktikums- und Prüfungsbetrieb ist ein Präsenzbetrieb unter strengen Maßgaben möglich, siehe Punkt 8 und 9.
- c. Alle CIP-Räume der Fakultät bleiben **weiterhin** bis auf weiteres geschlossen.

8. Praktika

[Ergänzend zu Nr. 3 HyKoUniBay]

- a. Praktika werden im Allgemeinen nur online durchgeführt.
- b. In Ausnahmefällen können Grund- und Fortgeschrittenenpraktika als Präsenzpraktika abgehalten werden. Diese erfordern spätestens zehn Tage vor Beginn die schriftliche Genehmigung des Dekans, dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen genau zu dokumentieren.
- c. Mehrere Praktikumsversuche können nur dann in einem Raum durchgeführt werden, wenn pro Versuch mindestens 15 qm Fläche zur Verfügung stehen und die Studierenden untereinander einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten und einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Des Weiteren ist bei Zu- und Abgang auf ausreichenden Abstand und zeitliche Entzerrung zu achten.

- d. Falls zur sicheren Einhaltung aller Abstands- und Hygienerichtlinien erforderlich, müssen u.U. zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. transparente Abtrennungen.
- e. Ein Praktikumsversuch kann nur von jeweils einem Studierenden durchgeführt werden, Gruppen sind nicht zulässig. Vor Praktikumsbeginn sind alle Kontaktflächen und Hilfsgeräte zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- f. Die Vorbesprechung und Betreuung während der Durchführung des Experiments soll prinzipiell mit Online-Tools durchgeführt werden. Der/die Betreuer/in hält sich dabei in einem separaten Raum in unmittelbarer Nähe des Praktikumsraums auf, um in Notfällen eingreifen zu können.
- g. Der Betreuer darf nur in Ausnahmefällen unterstützend eingreifen. Wiederum sind dabei Abstandsgebot und Hygienerichtlinien einzuhalten, ein Mund-Nasen-Schutz ist dabei von Studierendem und Betreuer zu tragen. Gemeinsam benutzte Hilfsmittel sind vor Benutzerwechsel zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- h. Experimente mit hohen Sicherheitsanforderungen, die die unmittelbare Überwachung durch einen Betreuer erfordern, können prinzipiell nicht durchgeführt werden.
- i. Praktikumsräume müssen adäquat vor, während und nach der Durchführung des Experiments belüftet werden, Türklinken und alle anderen möglichen Kontaktflächen müssen desinfiziert werden.
- j. Den Praktikumssteilnehmern sind vorab die Hygiene- und Verhaltensmaßregeln auszuhändigen. Die Zurkenntnisnahme und Einhaltung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

9. Prüfungsbetrieb

[Ergänzend zu Nr. 3 HyKoUniBay i.V.m. LMU Regelungen zum Infektionsschutz für theoretische Präsenzveranstaltungen]

- a. **Präsenzprüfungen mit mehreren Teilnehmern (wie Klausuren)** sind an der LMU grundsätzlich möglich, unterliegen allerdings strengen Regelungen und sind vom Dekan zu genehmigen. Wenn irgend möglich sind Prüfungen mit mehreren Teilnehmern ohne Präsenz, d.h. nur unter Verwendung adäquater online Tools durchzuführen. Es gilt die LMU-Satzung zur Flexibilisierung von Prüfungen.
- b. **Einzelprüfungen (wie Bachelorprüfungen)** dürfen nur in ausreichend großen Räumen (mindestens 10qm pro Person) abgehalten werden, die zudem einen großen Abstand (mindestens 3m) der Beteiligten ermöglichen. Es ist weiterhin möglich, dass Einzelprüfungen stattfinden, bei der nur der Prüfling und der/die

Prüfer/in anwesend sind und Beisitzer oder Protokollführer über Videokonferenzsysteme dazu geschaltet werden. Auf die Hygienevorgaben ist zu achten. Falls mehrere Einzelprüfungen hintereinander durchgeführt werden sollen, ist auf ausreichende Zeitabstände und die Einhaltung der Vorgaben bei Zu- und Abgängen zu achten. Falls nicht anders möglich können Prüfungen auch komplett remote stattfinden.

- c. **Promotionsprüfungen** dürfen nur in ausreichend großen Räumen (mindestens 10 qm pro Person) abgehalten werden, die einen großen Abstand (mindestens 3m) der Beteiligten ermöglichen. Es sollen nur der/die Promovend/in und der/die Vorsitzende der Kommission persönlich anwesend sein. Der Vorsitzende kann alternativ auch von einem anderen Kommissionsmitglied in der Präsenz vertreten. Alle anderen Kommissionsmitglieder sollen über Videokonferenzsysteme zugeschaltet werden. Weitere Angaben finden sich auf der Webpage zu Promotionen unter dem Punkt Promotionsprüfung. In Zweifelsfällen und bei Fragen ist das Dekanat vor der Prüfung zu kontaktieren.

10. Labor- und Werkstattbetrieb

[Ergänzend zu [Nr. 2, 6 HyKoUniBay](#)]

Labore und Arbeitsräume können unter strengen Hygiene- und Sicherheitsauflagen für die Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebs sowie für die Durchführung von Abschlussarbeiten und von Laborpraktika genutzt werden. Ansonsten gelten in Ergänzung der jeweils gültigen, allgemeinen Laborordnung folgende Bestimmungen:

- a) Grundsätzlich ist die Präsenz im Labor auf das für die unmittelbare Durchführung der Arbeiten notwendige Maß zu beschränken.
- b) Es ist eine Maximalbelegung des Labors bzw. der Werkstatt festzulegen und kenntlich zu machen; dabei gilt als Berechnungsgrundlage, dass mindestens 10 qm Fläche pro Person zur Verfügung stehen müssen.
- c) Bei allen Aktivitäten in Labor oder Werkstatt ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Hände sind vor, während (wenn angezeigt) und nach der Labor- oder Werkstatt-Nutzung zu waschen und zu desinfizieren.
- d) Werkzeug und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Gemeinsam genutzte Gegenstände, Geräte o.ä., ebenso wie z.B. Tür- und Fensterklinken müssen nach Abschluss der Nutzung soweit wie möglich desinfiziert werden.
- e) Falls zur sicheren Einhaltung aller Hygienerichtlinien erforderlich, müssen u.U. zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. transparente

Abtrennungen bei Arbeitsplätzen mit nicht sicher einzuhaltendem Schutzabstand.

- f) Eine Minimierung des persönlichen Kontakts ist durch eine räumlich/zeitliche Entzerrung (z.B. durch Bildung verschiedener Teams) zu gewährleisten.
- g) Absprachen und Unterweisungen zwischen allen Beteiligten sollten nach Möglichkeit per Videoschaltung oder, wenn nicht anders möglich, wie unter Punkt 6d beschrieben, abgehalten werden.
- h) Auswertungen und Analysen erfolgen soweit wie möglich außerhalb des Labors, z.B. im Home-Office oder in Diensträumen unter den in Punkt 6 beschriebenen Randbedingungen.
- i) Die Laborleiterinnen und Laborleiter legen ggf. über das beschriebene Maß hinausgehende Sicherheitsregeln fest und informieren alle Labornutzer vor Beginn der Arbeiten.

11. Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Promotionsprojekte

Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Promotionsprojekte können unter Beachtung der Punkte 3-6 und 10 durchgeführt werden.

12. Weitere Ergänzungen

- a. Die Lehrstühle, Arbeitsgruppen und sonstigen Einheiten können über die oben genannten Regeln hinaus strengere Vorgaben erlassen.
- b. Strengere Vorgaben sollen dem Dekan angezeigt werden.

13. Rechtliche Grundlagen und Weblinks

Grundlagen:

Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020

Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept für Universitäten der Universität Bayern e.V. (HyKoUniBay)

Regelungen zum Infektionsschutz für theoretische Präsenzveranstaltungen (z.B. Lehrveranstaltungen, Prüfungen, wissenschaftliche Kolloquien) (verfügbar im LMU-Serviceportal)

LMU Satzung zur Flexibilisierung von Prüfungen.

https://www.uni-muenchen.de/aktuelles/amtl_voe/1400/1407-flexibili-pruef-2020.pdf

Informationen:

LMU Corona Informationen

Deutsch: https://www.uni-muenchen.de/aktuelles/corona_informationen/index.html

Englisch: https://www.en.uni-muenchen.de/news/press-services/corona_information/index.html

Fakultät für Physik mit den Links zu Sonderwebseiten zum Lehrbetrieb, Prüfungsamt, Promotionsprüfungen und Geschäftsbetrieb (u.a. Zeiterfassung im HomeOffice)

Deutsch: https://www.physik.uni-muenchen.de/aus_der_fakultaet/fak_nachrichten/weiteres/corona_lehrbetrieb.html

Englisch: https://www.en.physik.uni-muenchen.de/latest/phys_news/other_news/corona_lehrbetrieb_en.html